

seine Schrift durch Gilboten bestellen zu lassen. Dem war jedoch nicht beizupflichten. Beklagter hatte keineswegs mit Absendung dieser Schrift so lange gezögert, daß es nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge irgendwie außer gewöhnlicher Mittel bedurft hätte, um sie rechtzeitig in die Hände des Gerichtes gelangen zu lassen. So durfte er vernünftigerweise allerdings erwarten, daß er auch ohne die Anwendung solcher Mittel die vorgeschriebene Frist einhalten werde, und es erscheinen daher jene Vorgänge, welche dies verhindert haben, in der Tat als solche, die Beklagter mit aller nach Lage der Sache angewandten Vorsicht weder vermeiden noch unschädlich machen konnte, und so als unabweisbarer Zufall im Sinne jenes Gesetzes . . . .“ (O. B. im Pr. Verw. Bl. 10 S. 202).

c) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht.

d) In dem Antrage ist die versäumte Streithandlung unter Anführung der Tatsachen, mittels deren der Antrag begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb 2 Wochen nachzuholen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres — vom Ende der versäumten Frist an — findet die Nachholung der versäumten Streithandlung bzw. der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

e) Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

## XII. Kosten (§§ 102—109 O. B.).

Über den Begriff „Kosten“ im O. B. führt das O. B. im Pr. Verw. Bl. 26 S. 291 aus:

„Der Ausdruck „Kosten“ wird im O. B. in einem doppelten Sinne gebraucht, erstens in einem weiteren, sämtliche Aufwendungen in einem Verwaltungsstreitverfahren umfassenden („Prozesskosten“ oder „Kosten des Rechtsstreits“ im Sinne des § 91 der Z. P. O.), wie in der Überschrift über Nr. 4 des Tit. 3 Abschn. II (§§ 102 ff.) des O. B., in den §§ 105 und 109 daselbst, oder in einem engeren, nur die Gerichtsgebühren („Pauschquantum“ des § 106) bezeichnenden. Der Tenor und die Gründe der Entscheidung des Bezirksausschusses lassen klar erkennen, daß der Ausdruck „Kosten“ dort in dem weiteren Sinne gemeint ist, und daß nur über einen Teil dieser gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits, nämlich die Gerichtsgebühren, eine besondere Bestimmung hat ergehen sollen.

Bemerkt mag werden, daß auch das O. B. seit Jahrzehnten in gleicher Weise bei Fassung seiner Entscheidungen über den Kostenpunkt verfährt und mit dem Ausdruck „die Kosten der Revisionsinstanz“ stets auch die Auslagen des Gerichts und der Parteien mit begreift . . .“

a) Die Kosten, baren Auslagen des Verfahrens sowie die erforderlichen Auslagen des obsiegenden Teiles sind im Urteil oder Bescheid dem unterliegenden Teil zur Last zu legen bzw. bei teilweisem Obsiegen verhältnismäßig zu verteilen. Gebühren eines Rechtsanwaltes des obsiegenden Teiles hat der unterliegende Teil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der

mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse — also nicht vor dem Kreisausschusse! — und dem OVG. zu zahlen sind, während die baren Auslagen des Anwaltes — insbesondere auch sämtliche Postgebühren desselben aus Anlaß des Verkehrs mit der Partei oder der Behörde — zu erstatten sind; Schreibgebühren sind nach der Praxis keine „baren Auslagen“ und daher nicht erstattungsfähig.

Nach Art. 2 der preuß. GebO. für Rechtsanwälte v. 21. März 1910 findet die deutsche GebO. für das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung (vgl. auch § 3 Abs. 3 OVG.).

An baren Auslagen kann die obsiegende Partei für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem BA. und dem OVG. nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwaltes betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Kosten und bare Auslagen fallen dem obsiegenden Teile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind (§ 104).

b) Der Wert des Streitobjektes ist im Endurteile bzw. im Bescheid oder Vorbescheid festzusetzen (§ 103 Abs. 2).

Vgl. hierzu OVG. 3 S. 384 in einer Verfügung an den Kreisaußschuß des Kreises D. v. 16. März 1878:

„Diese Feststellung (d. h. des Wertes des Streitgegenstandes) hat im Endurteile zu erfolgen (§ 72<sup>1</sup>) a. a. O.); sie gehört hier jedenfalls nicht in dessen Begründung, bildet vielmehr . . . einen Teil der Entscheidung selbst. Inbald handelt es sich dabei aber im wesentlichen nicht sowohl um einen Akt der Rechtsprechung über Ansprüche der Parteien, als vielmehr um einen Akt der Justizverwaltung, welchen der Verwaltungsrichter, so oft derselbe ein Endurteil erläßt, zu üben hat, damit so die erforderliche Unterlage für eine ordnungsmäßige Kostenerhebung geschaffen wird. Der Richter ist daher nicht an die Anträge der Parteien gebunden und insbesondere kann der Richter höherer Instanz, wenn derselbe ein Endurteil erläßt, die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes seitens des Vorderrichters nach freiem Ermessen abändern, auch wenn sich die Beschwerde der Parteien nicht auf diesen Teil der Vorentscheidung erstreckt.“

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so kann wegen der Kosten allein entschieden werden; hierbei bedarf es der Entscheidung, zu wessen Gunsten der Rechtsstreit ausgegangen wäre (OVG. 28 S. 11).

Gegen die Wertfestsetzung im Endurteil bzw. Bescheid gibt es weder Berufung noch die Beschwerde (OVG. im PrVerwBl. 23 S. 583).

<sup>1</sup>) S. 103 OVG.

An Kosten (d. h. Gerichtsgebühren) kommt ein Pauschquantum zur Hebung, dessen Maximum

- a) beim Kreisauschuß und Bezirksauschuß 60 Mark,  
b) beim OVG. 150 Mark

beträgt.

Nähere Bestimmungen trifft das Zirkular des Ministers des Innern und des Finanzministers v. 27. Februar 1884 (MBl. d. Inn. S. 30); dort ist z. B. unter VIII und VII bestimmt, daß bei unschätzbarem Streitobjekt der Wert zur Berechnung des Pauschquantums auf 50 bis 5000 Mark anzunehmen ist und daß für den Streitwert der ursprüngliche oder veränderte Antrag maßgebend ist.

Kein Pauschquantum wird erhoben in den Fällen des § 107 OVG.

c) Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozesses.

d) Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gericht festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist (§ 108 Abs. 1).

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Teiles liquidierten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gericht festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist (§ 108 Abs. 2).

e) Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden (§ 105). Anschlußberufung oder -revision wegen der Kosten allein ist jedoch zulässig.

f) Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß: des

1. Kreisauschusses findet innerhalb 2 Wochen von seiner Zustellung an die Beschwerde an den WL.,

2. Bezirksauschusses in 1. Instanz innerhalb der gleichen Frist die Beschwerde an das OVG. statt (§ 108 Abs. 3).

**XIII.** Wegen der Schlußbestimmungen des Verwaltungsstreitverfahrens (§§ 110—114), insbesondere wegen der Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei dem Kreis- und Bezirksauschuß zum Gegenstand hat, sowie wegen des Kompetenzkonfliktes vgl. das Gesetz.

## § 15.

### Das Beschlußverfahren.

Soweit die Verwaltungsrechtspflege nicht im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zu erledigen ist, wird sie im Beschlußverfahren ausgeübt. Dies gilt insbesondere für das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksaus-